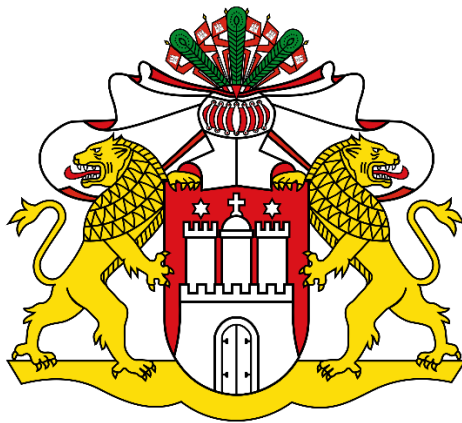


GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2025



**Hanseatisches Oberlandesgericht
Hamburg**

I n h a l t

Rdnr.:		Seite
100	Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts	3
101	Fernsprechanschlüsse	4
102	Senate des Hanseatischen Oberlandesgerichts	5
	Zivil- und Familiensenate	6 ff.
201 - 217	Besetzung und Zuständigkeit	
	Strafsenate (Senate für Bußgeldsachen)	33 ff.
301 - 309	Besetzung und Zuständigkeit	
310	Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts	42
401	2. Kartellsenat	43
402 f.	Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	44
404	Vergabesenat	46
405	Senat für Baulandsachen	47
406	Senat für Notarsachen	48
500 - 509	Vertretung in den Senaten	51
510	Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern	55
511	Güterichter	55
512	Ergänzungsrichter	55
601	Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen	57
602	Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate	57
603	Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen	58
	Verteilung der Zivilsachen im Turnus	60
701	Grundsätze	60
702	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	66
703	Sonstige Ausnahmen vom Turnus	66
704	Anrechnung von Abgaben und Übernahmen (Bonus/Malus)	66
705	Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen	67
706	Turnuslängen der Zivilsenate	68
707	Behandlung falsch eingetragener Eingänge	73
	Verteilung der Familiensachen	74
708	Grundsätze	74
709	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	75
710	Anrechnung auf den Turnus	76
711	Turnuslängen der Familiensenate	76
712 f.	Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus	78
714 f.	Zuständigkeit bei Vorbefassung	79
716	Anrechnung auf den Turnus	80
800	Allgemeine Richtlinien	82
900 ff.	Anhang zum Geschäftsverteilungsplan	84

P r ä s i d i u m
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Präsident des HOLG	Dr. Tully
Richter am OLG	Dr. Büßer
Richterin am OLG	N.N.
Richter am OLG	Dr. von Freier
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. von Gadow
Richterin am OLG	Dr. Hofer-Bodenburg
Vorsitzende Richterin am OLG	Käfer
Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum

Sammelnummer:

Justizbehörden in Hamburg

040-115

Vorwahlnummer des

Hanseatischen Oberlandesgerichts: 040-42843-

	Zimmer	Nebenstelle
Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Tully	227	2001 / 2003
Chefsekretärin R. Bartels	228	2003 / 2001
Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Alander-Hickl	234	2002 / 3003
Erste Sekretärin M. Tiessen	228	3003
Präsidialrichter: Richterin am Oberlandesgericht Böert	222	3017
<i>Vertretung:</i> Richter am Landgericht Dr. Brand	223b	4099
Geschäftsleiterin: Oberregierungsrätin Konitzer	221	2005
Präsidialgeschäftsstelle	232	2007
Bibliothek	203	2011
Vorsitzender des Richterrats: Richter am Oberlandesgericht Dr. Billhardt	107b	2103
Vorsitzende des Personalrats: Justizamtsrätin Rieck	1c	3285

Es bestehen:

17 Zivilsenate,
darunter

- 5 Senate für Familiensachen
- 1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Kartellsenat tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Entschädigungssenat tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Bank- und Finanzsenat tätiger Zivilsenat
- 2 auch als Bausenate tätige Zivilsenate
- 1 auch als Heilbehandlungssenat tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Pressesenat tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Erbrechtssenat tätiger Zivilsenat
- 1 auch als Insolvenz- und Anfechtungssenat tätiger Zivilsenat
- 4 auch als Versicherungssenate tätige Zivilsenate

9 Strafsenate,
darunter

- 5 Senate für Bußgeldsachen
- 1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Strafsenat

1 weiterer Kartellsenat

2 Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1 Vergabesenat

1 Senat für Baulandsachen

1 Senat für Notarsachen

1. Zivilsenat
(zugleich Heilbehandlungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 3 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. H. Bruns
Richterin am OLG	Dr. Stephani (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Steinke
Richter am AG	Dr. Christian Lübke (bis 31.10.25)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: **Zi. 111** **Tel. 42843.2086**

- I. Der 1. Zivilsenat ist Heilbehandlungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 3 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen.
- II. **Der 1. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten, in denen
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft,
 - b) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

Partei sind. Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, geht die Zuständigkeit des 13. Zivilsenates gem. Rdnr. 213 Ziff. I vor. Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der Senat zuständig, wenn die Dauer von Verfahren des 14. Zivilsenats Verfahrensgegenstand ist oder der 14. Zivilsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist.
 2. Enteignungssachen,
 3. Streitigkeiten aus dem Landbeschaffungsgesetz,

4. Streitigkeiten über Ansprüche aus sonstiger medizinischer Behandlung von Patienten bei stationärer oder ambulanter Behandlung im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe wie (Zahn-)Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen, Masseure und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, hingegen nicht Apotheker, Veterinärmediziner sowie die Erbringer reiner Pflege- und Betreuungsleistungen.
5. Anträge nach § 104 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO),
6. Anträge nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
7. Anträge nach § 113 GVG (Amtsenthebung von Handelsrichtern),
8. Streitigkeiten nach §§ 19, 42 und 62 BNotO.

2. Zivilsenat
(zugleich Erbrechtssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 6 GVG)
(zugleich 2. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vizepräsidentin des OLG	Alander-Hickl (Vors.)
Richter am OLG	Tiemann (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Gnoza (zu 3/4)
Richter am OLG	Dr. Rüger
Richterin am OLG	Böert (zu 1/10) (ab 01.05.25)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 137 Tel. 42843.2310

- I. Der 2. Zivilsenat ist Erbrechtssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 6 GVG. Als solcher ist er zuständig für erbrechtliche Streitigkeiten.
- II. **Der 2. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist,
 2. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung nach Maßgabe des Nebenturnusses gemäß Rdnr. 711 Ziff. 3,
 3. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
 4. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 FamFG, wenn die Beschwerde ein Verfahren des 4. Senats für Familiensachen betrifft,
 5. [gestrichen]
 6. a) Angelegenheiten - auch Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, einschließlich der Verfahren nach Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 3., 5., 6., 7., 11. oder 13. Zivilsenat zuständig sind,
b) Beschwerden in Wohnungseigentumssachen,

- c) Adoptionssachen (§ 186 FamFG) und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342-373 FamFG), Verfahren in Vereinsregistersachen gem. § 374 Nr. 5 FamFG sowie in Güterrechtsregistersachen gem. § 374 Nr. 5 FamFG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung, Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410-414 FamFG), Personenstandssachen (Art. 12 FGG-RG), Verschollenheitssachen (Art. 55 FGG-RG), Beschwerden gem. § 129 GNotKG sowie sonstige Verfahren, für die auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird,
7. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 5, 46 FGG, § 5 FamFG; ferner Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO und Rechtshilfestreitigkeiten, soweit ein Familiengericht beteiligt ist; ferner Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO, soweit sowohl der 6. Zivilsenat als auch der 11. Zivilsenat an dem Zuständigkeitsstreit beteiligt sind,
 8. Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG, Art. 7 § 1 FamRÄndG, § 107 FamFG), soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 oder der 13. Zivilsenat nach Rdnr. 213 Ziff. II 11 zuständig ist,
 9. Verfahren betreffend Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG (vgl. Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841).

3. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Zöllner
Richterin am OLG	Terschlüssen (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	N.N.
Richter am OLG	El Sarise

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 118 Tel. 42843.2062

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und zwar für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten auf den Gebieten der Werbung und/oder des Vertriebs betreffend Arzneimittel, Heilmittel und Heilbehandlungen, Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel sowie Lebensmittel einschließlich diätetischer Lebensmittel i.S. der DiätV, und zwar hinsichtlich der Lebensmittel, soweit die Ansprüche auch auf lebensmittelrechtliche und/oder lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Bestimmungen gestützt werden,
 - b) Markenrecht, und zwar markenrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der Parallelimporte,
 - c) Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - d) Arbeitnehmererfindungen,
 - e) Sorten- und Saatgutgesetze,
2. Streitigkeiten aus folgendem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der Nebenturnusse gemäß Rdnr. 706 Ziff. 5:

von Rdnr. 203 Ziff. 1b nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.

3. Erstinstanzliche Unterlassungsklagen nach § 6 UKlaG sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 UKlaG (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 203 Ziff. 1 hergeleitet wird.
4. Beschwerden nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 203 Ziff. 1 hergeleitet wird.

4. Zivilsenat
(zugleich Bausenat i.S.v. § 119 a Ziff. 2 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Selow
Richter am OLG	Dr. Bodendiek (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Schwandt
Richter am OLG	Dr. Szebrowski (ab 01.04.25)
Richter am LG	Zeuschner

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 131 Tel. 42843.2089

I. Der 4. Zivilsenat ist Bausenat im Sinne von § 119 a Ziff. 2 GVG. Als solcher ist er – nach Maßgabe der Nebenturnusse gemäß Rdnr. 706 Ziff. 3 – zuständig für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

II. Der 4. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus Mietverträgen und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume und Grundstücke,
2. Streitigkeiten, welche die Festsetzung des Erbbauzinses betreffen,
3. Beschwerden in Kostensachen und Erinnerungen in Kostensachen der Zivilsenate und des Kartellsenats sowie Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen in Zivilsachen, jedoch mit Ausnahme der Fälle,
 - a) in denen die Zuständigkeit des 2., 11. oder 13. Zivilsenats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist,
 - b) in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung oder ein Senat für Familiensachen zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
 - c) in denen es sich um die Wertfestsetzung für Verfahren handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist,
 - d) in denen ein anderer Zivilsenat den Zeugen oder Sachverständigen herangezogen hat; zur gerichtlichen Festsetzung nach § 16 ZuSEntschG, § 4 JVEG ist stets der Senat berufen, der die Heranziehung verfügt hat,

- e) in denen es sich um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe handelt; wird die Festsetzung der dem beigeordneten Anwalt zu gewährenden Vergütung (§ 128 BRAGO, §§ 55 Abs. 2, 56 RVG) angefochten, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. Zivilsenats.
4. Der 4. Zivilsenat ist außerdem zuständig für alle künftig wiederauflebenden Verfahren des zum 1. Juli 2022 aufgelösten 8. Zivilsenats sowie für alle Verfahren, in denen entsprechend Rdnr. 702 ein Sachzusammenhang mit den an den 4. Zivilsenat abgeleiteten Verfahren des zum 1. Juli 2022 aufgelösten 8. Zivilsenats besteht.

5. Zivilsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Steeneck
Richter am OLG	Dr. Held (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Steinbach (ab 17.06.25)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 111 Tel. 42843.2429

Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Urheberrechtsschutz einschließlich Halbleiterschutz und einschließlich der Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG,
 - b) Verlagsrecht einschließlich Buchpreisbindung,
 - c) Geschmacksmusterrecht und Designschutz,
2. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der Nebenturnusse gemäß Rdnr. 706 Ziffn. 4 und 5:
 - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1a nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
 - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1b nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.
3. Erstinstanzliche Unterlassungsklagen nach § 6 UKlaG sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 UKlaG (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.
4. Beschwerden nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.

6. Zivilsenat
(zugleich Schifffahrtsobergericht)
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Buchholz
Richter am OLG	Dr. Hagge (ab 01.06.25: Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Khan Durani (zu 50 %) (ab 02.06.25)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 132 Tel. 42843.4645

- I. Der 6. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich
 1. um Streitigkeiten aus Seeverversicherung (Seeschiffsversicherung und Seegüterversicherung),
 2. um Streitigkeiten aus Gütertransportversicherung,
 3. um Streitigkeiten über Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für Speditions-, Lager- und Frachtgeschäfte (einschließlich Seefrachtgeschäfte) handelt.

- II. **Der 6. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen,
 2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören, und sonstige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Binnenschifffahrtsrecht,
 3. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Sachen,
 - a) die der 3. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,
 - b) die der 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,
 - c) die der 7. Zivilsenat gemäß Rdnr. 207 Ziffn. I und II 2 bearbeitet,
 - d) die der 15. Zivilsenat gemäß Rdnr. 215 Ziff. II. bearbeitet,

- e) die gemäß Rdnr. 603 bei einem Senat zusammengefasst sind,
- f) die gem. Rdnr. 708 Ziff. 3 die Familiensenate bearbeiten.

Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen von Zwangsvollstreckungsklagen (§§ 767 ff. ZPO) sowie Beschwerden nach der Europäischen Kontenpfändungs-VO (EU-VO Nr. 655/2014) werden von dieser Regelung nicht erfasst.

4. Beschwerden in Aufgebots-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nr. 2 FamFG,
5. a) Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
b) ausländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
c) inländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
6. sämtliche die Verklarung und die Dispache betreffenden Verfahren,
7. Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung (SVertO),
8. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und anderen Fahrzeugen einschließlich der Luftbeförderung, soweit nicht der 8. Zivilsenat nach Rdnr. 208 Ziff. II bzw. der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 214 Ziff. II 1 zuständig sind ,
9. Streitigkeiten aus Schiffsneubau-, Schiffsreparatur- und Abwrackverträgen sowie aus Schiffsklassifikationsverträgen,
10. Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 2 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes sowie Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes,
11. Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO) nach Maßgabe des Nebenturnusses gemäß Rdnr. 706 Ziff. 6, soweit nicht der 6. Zivilsenat selbst oder ein Familiengericht beteiligt ist. In Abweichung von dem Nebenturnus erhält der 6. Zivilsenat – ohne Anrechnung auf den Nebenturnus – diejenigen Sachen, in denen der Zuständigkeitsstreit den 11. Zivilsenat, nicht aber den 6. Zivilsenat, betrifft.

7. Zivilsenat
(zugleich Pressesenat i.S.v. § 119 a Ziff. 5 GVG)
(zugleich 4. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Käfer
Richter am OLG	Meyer (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Zink
Richterin am OLG	Klose (ab 28.05.25)
Richterin am AG	Irion (bis 30.08.25)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.4648

- I.** Der 7. Zivilsenat ist Pressesenat im Sinne von § 119 a Ziff. 5 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.
- II. Der 7. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. II 2 und 6c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist,
 2. Soweit nicht von Ziff. I erfasst: Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Inhalte, die im Internet veröffentlicht oder zum Abruf bereitgehalten werden,
 3. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Dauer von Verfahren in Familiensachen oder Sachen nach Rdnr. 202 Ziff. II 6c Verfahrensgegenstand ist und soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 5 zuständig ist,
 4. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 FamFG, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen nach Rdnr. 202 Ziff. II 4 zuständig ist,

5. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zivilprozesssachen, durch die Ablehnungsgesuche, die Richter oder Rechtspfleger betreffen, für unbegründet erklärt werden. Ausgenommen bleiben solche Beschwerden, die Schiedsrichter betreffen. Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen entscheidet der in der Hauptsache zuständige Senat. Wenn keine Hauptsache anhängig ist, werden diese Ablehnungsgesuche im WF-Turnus verteilt. Über Ablehnungsgesuche in sonstigen FamFG-Sachen entscheidet der Senat, in dessen Spezialzuständigkeit die Sache fällt.
6. Beschwerden nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG).

8. Zivilsenat
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Greese (zu 1/10) (Stellv. d. Vors.)
Richter am AG	Khan (zu 1/10)
Richter am AG	Wetzlaugk-Rogge (zu ¼)
Richter am AG	Dr. Jacob (zu 1/3)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4646

- I. Der 8. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich um Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen handelt, in denen vor Eingang des Rechtsmittels bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im 14. Zivilsenat eingegangen ist, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

- II. **Der 8. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeit:**
 1. Rechtstreitigkeiten nach Rdnr. 214 Ziff. II 1, in denen vor Eingang des Rechtsmittels bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im 14. Zivilsenat eingegangen ist, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

2. Der 8. Zivilsenat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2023 bei dem mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgelösten Zivilsenat 14a noch anhängigen Verfahren. Diese werden unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens an den 8. Zivilsenat abgeleitet.
3. Der 8. Zivilsenat ist außerdem zuständig für alle künftig wiederauflebenden Verfahren des aufgelösten Zivilsenats 14a sowie für alle Verfahren, in denen entsprechend Rdnr. 702 ein Sachzusammenhang mit den an den 8. Zivilsenat abgeleiteten Verfahren des aufgelösten Zivilsenats 14a besteht.

9. Zivilsenat
(zugleich Senat für Entschädigungssachen)
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Uiffers
Richter am OLG	C. Hütteroth (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Gronau (zu $\frac{3}{4}$)
Richter am OLG	Dr. Link (zu $\frac{3}{4}$)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 120 Tel. 42843.2037

- I. Der 9. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziffn. I 1, 2 oder 3, der 8. Zivilsenat nach Rdnr. 208 Ziff. I oder der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 214 Ziff. I zuständig ist.

- II. **Der 9. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen mit Ausnahme der Anträge nach § 7 dieses Gesetzes,
 2. Verfahren nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (LPachtG), soweit nicht unter Ziff. 1 erfasst,
 3. Erstinstanzliche Unterlassungsklagen nach § 6 UKlaG sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 UKlaG (AGB-Sachen), soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen betroffen sind, bei denen es sich um allgemeine Versicherungsbedingungen handelt,
 4. Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
 5. Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts.

10. Zivilsenat
(zugleich 1. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Kaufmann
Richterin am OLG	Dr. Field (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	R. Hütteroth
Richter am AG	Vogelsang (zu ¼) (ab 01.05.25)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.2077

Der 10. Zivilsenat hat folgende Spezialzuständigkeiten:

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. II 2 und 6c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Erstinstanzliche Unterlassungsklagen nach § 6 UKlaG sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 UKlaG (AGB-Sachen), soweit nicht der 3. Zivilsenat nach Rdnr. 203 Ziff. 3, der 5. Zivilsenat nach Rdnr. 205 Ziff. 3 oder der 9. Zivilsenat nach Rdnr. 209 Ziff. II 3 zuständig ist.

Der 10. Zivilsenat ist darüber hinaus zuständig für Sachen, für die eine Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt ist.

Sämtliche am 31. Dezember 2024 noch anhängige U- und W-Sachen aus dem Dezernat Viering (Einzelrichter- und Richterstattersachen) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens und ohne Anrechnung auf den Turnus an den 15. Zivilsenat abgeleitet.

Der 10. Zivilsenat bleibt als Bausenat i.S.v. § 119a Ziff. 2 GVG zuständig für die bei ihm am 31.12.2024 noch anhängigen Bausachen.

11. Zivilsenat
(zugleich Insolvenz- und Anfechtungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 7 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	G. Wunsch
Richter am OLG	Rehling (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Büßer
Richter am OLG	Dr. M. Brauer

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4647

- I. Der 11. Zivilsenat ist Insolvenz- und Anfechtungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 7 GVG. Als solcher ist er zuständig für insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.
- II. **Der 11. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
1. Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
 2. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie mitbestimmungsrechtliche Fragen zum Gegenstand haben,
 3. a) Verfahren nach § 132 Aktiengesetz,
b) Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 1-4 FamFG,
c) unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nrn. 1, 3-10,15 FamFG,
 4. Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten der BGB-Gesellschaft, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der stillen Gesellschaft, aus den Rechtsgebieten des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes und des Kapitalerhöhungsgesetzes, auch sofern es sich um entsprechende ausländische Rechtsformen handelt, sowie Streitigkeiten nach § 20 SchVG und Ansprüche nach § 43 StaRUG. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten, die ihren Schwerpunkt im Kapitalanlage-recht haben,

5. entfallen,
6. Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO) nach Maßgabe des Nebenturnusses gemäß Rdnr. 706 Ziff. 6, soweit nicht der 11. Zivilsenat selbst oder ein Familiengericht beteiligt ist. In Abweichung von dem Nebenturnus erhält der 11. Zivilsenat – ohne Anrechnung auf den Nebenturnus – diejenigen Sachen, in denen der Zuständigkeitsstreit den 6. Zivilsenat, nicht aber den 11. Zivilsenat, betrifft.

12. Zivilsenat
(zugleich 3. Senat für Familiensachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum
Richterin am OLG	Lemke (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Billhardt
Richter am LG	Dr. Brand (zu ¼)

Vertreter: siehe Rdnrn. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 138 Tel. 42843.4649

Spezialzuständigkeiten:

1. Abstammungssachen nach § 169 FamFG und Kindschaftssachen i.S.d. §§ 640 ff. ZPO a.F.,
2. andere Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziff. II 6c (Adoptionssachen) zuständig ist,
3. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung nach Maßgabe des Nebenturnusses gemäß Rdnr. 711 Ziff. 3,
4. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche auf dem Gebiet des Familienrechts,
5. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 4. Senats für Familiensachen ist, oder der 4. Senat für Familiensachen vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist,
6. Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 23 EGGVG i.V.m. § 1309 BGB).

13. Zivilsenat
(zugleich 5. Senat für Familiensachen)
(zugleich Bank- und Finanzsenat i.S.v. § 119 a Ziff. 1 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Löffler (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	zur Verth
Richter am OLG	Dr. Tonner

Vertreter: siehe Rdhnr. 500, 501

Geschäftsstelle: Zi. 131 Tel. 42843.2091

- I. Der 13. Zivilsenat ist Bank- und Finanzsenat im Sinne von § 119 a Ziff. 1 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften.
- II. **Der 13. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Verfahren gem. § 375 Nrn. 11-14, 16 FamFG,
 2. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, sofern sie bis zum 31. Dezember 2015 oder ab dem 1. Januar 2019 eingegangen sind sowie die mit Präsidiumsbeschluss vom 29. Juni 2018 übertragenen KapMuG-Verfahren,
 3. Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
 4. Rechtshilfestreitigkeiten in Zivilsachen (§ 159 GVG), soweit kein Familiengericht beteiligt ist,
 5. Grundbuch- und Schiffsregistersachen gem. Art. 36, 39 FGG-RG einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen,
 6. Beschwerden gegen Ordnungsmittel mit Ausnahme derjenigen in Familiensachen und in Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,

7. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die aus den Spruchverfahren erwachsenden Streitigkeiten,
8. Jagdsachen,
9. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. II 2 und 6c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist.
10. Streitigkeiten aus Darlehensgewährung durch Versicherungsunternehmen.
11. Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG, die sich gegen Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts richten.

14. Zivilsenat
(zugleich Versicherungssenat i.S.v. § 119 a Ziff. 4 GVG)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. von Gadow
Richter am OLG	Dr. Lohmann (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Leverenz

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 112 Tel. 42843.4646

- I. Der 14. Zivilsenat ist Versicherungssenat im Sinne von § 119 a Ziff. 4 GVG. Als solcher ist er zuständig für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, allerdings nur, soweit es sich um Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen handelt und soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist.

- II. **Der 14. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten aus Straßenverkehrsunfällen (auch von Fußgängern und auch auf Grund einer Überlassung von Kraftfahrzeugen) und aus Unfällen beim Betriebe einer Eisenbahn oder eines Luftfahrzeugs, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist.

 2. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. II 1b, der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. II 3, der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 5 oder der 16. bzw. 17. Zivilsenat zuständig ist,

 3. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rdnr. 213 Ziff. II 2 zuständig ist.

15. Zivilsenat
(zugleich 1. Kartellsenat)
(zugleich Bausenat i.S.v. § 119 a Ziff. 2 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Korte
Richterin am OLG	Viering (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Hewicker
Richterin am OLG	Ellerbrock (zu 1/4)
Richter am OLG	Dr. Theege (zu 1/10)

Vertreter: siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle: Zi. 109 Tel. 42843.2079

- I. Der 15. Zivilsenat ist Bausenat im Sinne von § 119 a Ziff. 2 GVG. Als solcher ist er – nach Maßgabe der Nebenturnusse gemäß Rdnr. 706 Ziff. 3 – zuständig für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

- II. **Der 15. Zivilsenat hat darüber hinaus folgende Spezialzuständigkeiten:**
 1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der Nebenturnusse gemäß Rdnr. 706 Ziff. 4:
 - von Rdnr. 203 Ziff. 1a nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

 2. Die in § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen, soweit diese nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise davon abhängt. Dem 1. Kartellsenat werden außerdem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den

Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages bzw. den Artikeln 101 und 102 AEUV stehen; die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich.

16. Zivilsenat**Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG
Richterin am OLG
Richterin am OLG

Wende-Spors
N.N.
Dr. Tenorth

Vertreter:

siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeit:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit gerichtliche Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder die Dauer von Verfahren des 17. Zivilsenats Verfahrensgegenstand sind und soweit nicht der 17. Zivilsenat nach Rdnr. 217 zuständig ist.

17. Zivilsenat**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG

Dr. Sommer

Richterin am OLG

Dr. Hofer-Bodenburg (Stellv. d. Vors.)

Richter am OLG

T. Brauer**Vertreter:**

siehe Rdnr. 500

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 16. Zivilsenats bzw. des 8. oder 9. Strafsenats ist, oder der 8. oder 9. Strafsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz mit dem jeweiligen Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

301

**1. Strafsenat
(zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)**

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Sommer
Richterin am OLG	Dr. Hofer-Bodenburg (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	T. Brauer (zu 8/10)

Vertreter: 2. Strafsenat, 6. Strafsenat, 5. Strafsenat,
9. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. A 373 ZJG Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge und Rechtsmittel betreffend die internationale Rechtshilfe in Straf- und Geldsanktionssachen sowie die im „Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998“ vom 21. Juni 2002 dem Oberlandesgericht übertragenen Aufgaben,
2. Anträge nach §§ 42, 51 RVG, wenn das Verfahren vor dem 3. oder 5. Strafsenat anhängig ist oder war.
3. Rechtsmittel betreffend den Einwand gegen die Besetzung einer Strafkammer im Fall des § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO.

2. Strafsenat
(zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Präsident des HOLG

Dr. Tully (zu 1/10)

Richter am OLG

V. Bruns (Stellv. d. Vors.)

Richterin am OLG

Kuschel

Richterin am OLG

Dr. Frantzen (zu 1/10)

Richter am OLG

Prof. Dr. Dr. Kuhli (zu 1/10)

Vertreter:

1. Strafsenat, 9. Strafsenat, 5. Strafsenat,
6. Strafsenat

Hinsichtlich der Vereidigung von Richtern:
13. Zivilsenat

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138a – c StPO) in den zur Zuständigkeit des 4. oder 6. Strafsenats gehörenden Sachen.
2. Vereidigung von Richtern.

3. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Sakuth

Richter am OLG

Dr. von Freier (1. Stellv. d. Vors.)

Richter am OLG

Dr. Meinken (2. Stellv. d. Vors.)

Richter am OLG

Dr. Hagge

Richterin am OLG

Dr. Steinke**Vertreter:**4. Strafsenat, 8. Strafsenat, 2. Strafsenat,
1. Strafsenat

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen, einschließlich der Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
2. Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO in den vom 3. Strafsenat im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen, einschließlich entsprechender Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
3. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38 a EGGVG,
4. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120 b GVG bezeichneten Sachen,
5. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vor einem anderen Strafsenat eröffnete Sachen, für die der 8. Strafsenat zuständig war,
6. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 8. Strafsenats sowie der ehemaligen Strafsenate 3a und 7.

4. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Taeubner
Richter am OLG	Schubert (1. Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	T. Witt (2. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Held
Richter am OLG	Dr. Ruger

Vertreter: 8. Strafsenat, 3. Strafsenat, 1. Strafsenat,
2. Strafsenat

Geschäftsstelle:	Zi. A 373 ZJG	Tel. 42843.1662
-------------------------	---------------	-----------------

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen, einschließlich der Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
2. Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO in den vom 4. Strafsenat im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen, einschließlich entsprechender Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
3. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38 a EGGVG,
4. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120 b GVG bezeichneten Sachen,
5. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vor einem anderen Strafsenat eröffnete Sachen, für die der 3. Strafsenat zuständig war,
6. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat
(zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	Sakuth
Richter am OLG	Dr. von Freier (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Meinken
Richter am OLG	Prof. Dr. Cornelius (zu 1/10)
Richter am AG	Erkan (ab 01.02.2025)

Vertreter:

6. Strafsenat, 9. Strafsenat, 2. Strafsenat,
1. Strafsenat

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Spezialzuständigkeiten:

1. Rechtsbeschwerden und Beschwerden in Strafvollzugssachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist.
3. Der 5. Strafsenat ist auch zuständig für Sachen, die nach der Vorbefassungsklausel (Rdnr. 716) in die Zuständigkeit des 3. Strafsenats fallen würden.

6. Strafsenat
(zugleich 4. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG

Taeubner

Richter am OLG

Schubert (Stellv. d. Vors.)

Richterin am OLG

T. Witt

Vertreter:

9. Strafsenat, 5. Strafsenat, 1. Strafsenat,
2. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. A 373 ZJG Tel. 42843.1662

Spezialzuständigkeiten:

1. Anträge auf Amtsenthebung eines Schöffen (§ 51 GVG),
2. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a-c StPO), soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist,
3. Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören.

7. Strafsenat

Besetzung:

Präsident des HOLG
Richterin am OLG
Richterin am OLG

Dr. Tully (zu 1/10)
Kuschel (Stellv. d. Vors.)
Agger

1. Vertreterin:

Richterin am OLG

Dr. Field

2. Vertreter:

Richter am OLG

Dr. Leverenz

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

8. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Wende-Spors
Richterin am OLG	Dr. Tenorth (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	El Sarise
Richterin am OLG	Dr. Rückert (zu ½)

Vertreter: 3. Strafsenat, 4. Strafsenat, 2. Strafsenat,
1. Strafsenat

Geschäftsstelle: Zi. A 373 ZJG Tel. 42843.3112

Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen, einschließlich der Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
2. Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO in den vom 8. Strafsenat im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen, einschließlich entsprechender Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
3. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38 a EGGVG,
4. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120 b GVG bezeichneten Sachen,
5. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vor einem anderen Strafsenat eröffnete Sachen, für die der 4. Strafsenat zuständig war,
6. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 4. Strafsenats.

9. Strafsenat
(zugleich 5. Senat für Bußgeldsachen)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG

Richterin am OLG

Richter am OLG

Richter am LG

Wende-Spors

Dr. Tenorth (Stellv. d. Vors.)

N.N.

Dr. Kirschke (ab 01.03.2025)

Vertreter:

5. Strafsenat, 6. Strafsenat, 1. Strafsenat,
2. Strafsenat

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.3112

Spezialzuständigkeit:

Anträge nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990.

Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts:

Ermittlungsrichter I:	Richterin am OLG	Dr. Hofer-Bodenburg
Ermittlungsrichter II:	Richter am OLG	V. Bruns

Die Zuteilung erfolgt in der genannten Reihenfolge im Turnus. Die Rdnrn. 714 und 716 bis 717 gelten entsprechend. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beschuldigten verteilt. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

Vertreter:

Die Ermittlungsrichter I und II vertreten sich gegenseitig. Sofern beide verhindert sind, erfolgt die Vertretung wie folgt:

Erste weitere Vertreterin:

Richterin am OLG	Kuschel
------------------	----------------

sodann bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Sommer
-----------------------------	-------------------

sodann bei dessen Verhinderung:

Richter am OLG	T. Brauer
----------------	------------------

in dieser Reihenfolge.

2. Kartellsenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Dr. Korte

Richterin am OLG

Dr. Tenorth (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG

Dr. Hewicker

Geschäftsstelle:

Zi. 109

Tel. 42843.2062

Zuständigkeit:

Der 2. Kartellsenat ist zuständig für die in § 91 Satz 2 i.V.m. §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezeichneten Sachen.

**1. Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen**

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG **Dr. Sommer**

Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG **V. Bruns** (Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG **Schubert**

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater	Volker Höpfl
Steuerberater	Christian Ladehoff
Steuerberater	Michael Jaernecke
Steuerberaterin	Viola Beecken
Steuerberaterin	Anja Holzapfel
Steuerberater	Thomas Hellinger

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

Der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist zuständig für Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. von Gadow**

Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG **Dr. Lohmann** (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG **Dr. Leverenz**

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater **Volker Höpfl**

Steuerberater **Christian Ladehoff**

Steuerberater **Michael Jaernecke**

Steuerberaterin **Viola Beecken**

Steuerberaterin **Anja Holzapfel**

Steuerberater **Thomas Hellinger**

Geschäftsstelle:

Zi. A 373 ZJG

Tel. 42843.1660 / 3890

Zuständigkeit:

Der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist zuständig für Verfahren nach § 96 StBerG, die durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen worden sind.

Vergabesenat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG

Richter am OLG

Richter am OLG

Richterin am OLG

Panten

Dr. Büßer (Stellv. d. Vorsitzenden)

Dr. Tonner

Viering

Geschäftsstelle:

Zi. 111

Tel. 42843.2091

Zuständigkeit:

Der Vergabesenat ist zuständig für sofortige Beschwerden nach § 171 GWB.

Senat für Baulandsachen

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. H. Bruns**

Mitglieder des Oberlandesgerichts:

Richterin am OLG **Dr. Stephani** (Stellv. d. Vors.)

- 1. Vertreterin: Richterin am OLG Löffler
- 2. Vertreter: Richter am OLG Dr. Leverenz

Richter am OLG **Dr. Szebrowski**

- 1. Vertreterin: Richterin am OLG Löffler
- 2. Vertreter: Richter am OLG Dr. Leverenz

Mitglieder des Obergerverwaltungsgerichts:

Richter am OVG **Rigó**

- 1. Vertreterin: Richterin am OVG Knierim
- 2. Vertreter: Vors. Richter am OVG Albers
- 3. Vertreterin: Richterin am OVG Harfmann

Richter am OVG **Dr. Frische**

- 1. Vertreterin: Richterin am OVG Knierim
- 2. Vertreter: Vors. Richter am OVG Albers
- 3. Vertreterin: Richterin am OVG Harfmann

Geschäftsstelle: Zi. 130 Tel. 42843.2086

Zuständigkeit:

Der Senat für Baulandsachen ist zuständig für Streitigkeiten, für die ein Bundes- oder Landesgesetz die Zuständigkeit dieses Senats begründet.

Senat für Notarsachen**Besetzung:****a) Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG	G. Wunsch
Stellvertretender Vorsitzender:	
Vorsitzender Richter am OLG	Panten

b) Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG	Dr. Theege
Richter am OLG	Dr. M. Brauer
1. Stellvertreterin:	
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum
2. Stellvertreterin:	
Richterin am OLG	Schwandt

c) Beisitzer aus den Reihen der Notare:

Notar	Dr. Uhlenbrock
Notar	Dr. Tiedemann

Geschäftsstelle:

Zi. 232

Tel. 42843.2007

Zuständigkeit:

Der Senat für Notarsachen ist zuständig für die ihm durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Verfahren.

Commercial Court I

Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richter am OLG	Dr. Büßer (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Bodendiek
Richterin am OLG	Schwandt
Richter am OLG	Dr. Tonner
Richterin am OLG	Viering

Geschäftsstelle:

Zi. 130

Tel. 42843.2091

Zuständigkeit:

I.

Der Commercial Court I ist zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, soweit aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien oder durch rügelose Einlassung in der Klageerwiderung (§ 119b Abs. 1 und Abs. 2 GVG) der Commercial Court Hamburg zuständig ist und keine Streitigkeit nach § 119b Abs. 1 Satz 4 GVG vorliegt:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 - a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - b) aus Bank- und Finanzgeschäften,
 - c) aus sonstigen Rechtsgebieten mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit keine Zuständigkeit des Commercial Court II besteht;
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen;
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

II.

Der Commercial Court I ist darüber hinaus zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers bei dem Landgericht Hamburg, soweit keine Zuständigkeit des Commercial Court II begründet ist.

Commercial Court II

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. von Gadow
Richter am OLG	Dr. Hagge (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	C. Hütteroth
Richter am OLG	Dr. Brauer

Geschäftsstelle:

Zi. 112

Tel. 42843.4646

Zuständigkeit:

I.

Der Commercial Court II ist zuständig für folgende Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, soweit aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien oder durch rügelose Einlassung in der Klageerwiderung (§ 119b Abs. 1 und Abs. 2 GVG) der Commercial Court Hamburg zuständig ist und keine Streitigkeit nach § 119b Abs. 1 Satz 4 GVG vorliegt:

1. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
2. Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 Nr. 4 f GVG) und des Binnenschiffrechts;
4. Streitigkeiten aus der Beförderung von Personen;
5. Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen zu Land, zu Wasser und in der Luft.

II.

Der Commercial Court II ist darüber hinaus zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers bei dem Landgericht Hamburg aus den unter Ziff. I genannten Rechtsgebieten.

Vertretung in den Senaten

500

1. In den **Zivilsenaten** vertreten einander:

die Richter des	1. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	9. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	2. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats.

Die Richter des 3. Zivilsenats werden durch die Richter des 5. Zivilsenats, die Richter des 5. Zivilsenats durch die Richter des 15. Zivilsenats und die Richter des 15. Zivilsenats durch die Richter des 3. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 4. Zivilsenats werden durch die Richter des 10. Zivilsenats, die Richter des 10. Zivilsenats durch die Richter des 13. Zivilsenats und die Richter des 13. Zivilsenats durch die Richter des 4. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 7. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 8. Zivilsenats vertreten.

In Sachen aus den Rechtsgebieten, für die der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziffn. I und II 2 und 3 speziell zuständig ist, werden die Richter des 7. Zivilsenats in erster Linie von den Richtern des 3. Zivilsenats und in zweiter Linie von denjenigen des Zivilsenats 14 bzw. 8 vertreten.

Die Richter des 14. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 8. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 8. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats werden durch die Richter des 5. Strafsenats vertreten.

Die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden in erster Linie durch die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummermäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden in erster Linie durch die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummermäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 3. Zivilsenats vertreten die Richter des 1. Kartellsenats. Die Richter des 1. Kartellsenats vertreten die Richter des 2. Kartellsenats mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden des 2. Kartellsenats, die von Richter am OLG Kuschel vertreten wird.

Die Richter des 1. Zivilsenats vertreten die Richter des Vergabesenats.

Die Richter des Commercial Court I und des Commercial Court II vertreten sich wechselseitig.

2. Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO vertreten einander:

die Richter des	10. Zivilsenats und des	2. Zivilsenats,
die Richter des	7. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	9. Zivilsenats,
die Richter des	16. Zivilsenats und des	17. Zivilsenats.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge vertreten die Richter des 5. Zivilsenats die Richter des 1. Zivilsenats, die Richter des 11. Zivilsenats diejenigen des 5. Zivilsenats und die Richter des 1. Zivilsenats diejenigen des 11. Zivilsenats sowie die Richter des 13. Zivilsenats die Richter des 14. Zivilsenats, die Richter des 14. Zivilsenats diejenigen des 15. Zivilsenats und die Richter des 15. Zivilsenats diejenigen des 13. und 8. Zivilsenats.

Die Richter des Vergabesenats werden in Ablehnungssachen durch die Richter des 2. Zivilsenats vertreten.

Bei weiterem Vertretungsbedarf gilt im Übrigen die Regelung in Rdnr. 502.

Für die Richter des 1. und 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und die Richter des 1. und 2. Kartellsenats verbleibt es in Ablehnungssachen bei den Vertretungsregelungen gemäß Ziff. 1.

501

In **Familien**sachen vertreten einander

die Richter des 1. Familiensenats und des 4. Familiensenats,

die Richter des 2. Familiensenats und des 3. Familiensenats.

Die Richter des 5. Familiensenats werden durch die Richter des 1. Familiensenats vertreten.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO und § 6 FamFG vertreten

die Richter des 1. Familiensenats die Richter des 2. Familiensenats,
die Richter des 4. Familiensenats die Richter des 3. Familiensenats,
die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 1. Familiensenats,
die Richter des 3. Familiensenats die Richter des 4. Familiensenats und die
Richter des 2. Familiensenats die Richter des 5. Familiensenats.

502

Ist eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht zu ermöglichen, so kann jeder Zivilsenat die übrigen Zivilsenate und jeder Familiensenat die übrigen Familiensenate in aufsteigender nummernmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Senat, dessen Nummer dem zu vertretenden Senat nachfolgt, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen. Auf den 15. Zivilsenat folgt der 1. Zivilsenat. Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats sind zur Vertretung in Zivilsachen nicht heranzuziehen. Auf den 5. Familiensenat folgt der 1. Familiensenat.

Ist eine Vertretung der Richter der Commercial Courts untereinander nicht möglich, so werden die Richter der Commercial Courts in erster Linie durch die Richter des 11. Zivilsenats und sodann in dieser Reihenfolge durch die Richter des 4., 6., 13., 14., 15., 1., 3., 5., 7., 9., 2., 10., 12., 8. Zivilsenats vertreten.

503

Die Richter der Strafsenate werden nach den in den Rdnrn. 301 bis 309 genannten Regelungen und nach der dort genannten Reihenfolge vertreten. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO entscheiden abweichend hiervon zunächst die Richter des jeweils zweiten zur Vertretung berufenen Senats; sind die danach zur Entscheidung berufenen Richter verhindert, verbleibt es bei der aufgeführten Reihenfolge.

504

Sofern die Richter der Strafsenate sich nach Rdnr. 503 nicht gegenseitig vertreten können, werden sie durch

Ri'inLG	N.N.
RIOLG	Meyer
VRiOLG	Panten

in der genannten Reihenfolge im – auf den Vertretungsfall bezogenen – Turnus vertreten.

Dies gilt nicht, wenn die Leitung des Zentralamtes der für die Justiz zuständigen Senatsbehörde feststellt, dass die Maßnahmen des Influenzapandemieplans des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 26. Februar 2010 ergriffen werden sollen.

505

Der dienstjüngere ist vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Richter zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Hochschullehrer im zweiten Hauptamt und die abgeordneten Richter zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Dies gilt nicht für die abgeordneten Richter des 8. Zivilsenats für die Vertretung der Richter des 14. Zivilsenats und nicht für die abgeordneten Richter der Strafsenate. Der Vorsitzende ist erst nach den Beisitzern zur Vertretung heranzuziehen. In den beim 3. Zivilsenat anhängigen Verfahren 3 U 198/18, 3 U 53/19 und 3 U 58/19 ist abweichend von den vorstehenden Regelungen in erster Linie Herr VRiOLG Steeneck zum Vertreter berufen.

506

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Jedoch gehen die Tätigkeiten im Vergabesenat und in den Senaten des Commercial Court denjenigen in den Zivil- und Familiensenaten vor; die Tätigkeit im Vergabesenat geht derjenigen im Commercial Court vor. Die Tätigkeit in den Staatsschutzsenaten und die Tätigkeit als Ermittlungsrichter gehen allen anderen Dienstgeschäften vor.

507

Sind der Vorsitzende und sämtliche Richter am OLG eines Senats verhindert, so ist abweichend von der obigen Regelung der dienstälteste nicht verhinderte Richter am OLG des Vertretungssenats zur Führung des Vorsitzes berufen. Ist jedoch ein Vorsitzender Richter zur Vertretung heranzuziehen, so ist er zur Führung des Vorsitzes berufen.

508

Hochschullehrer im zweiten Hauptamt sind von der Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 21 f Abs. 2 S. 2 GVG ausgenommen.

509

Im **Senat für Baulandsachen** sind zunächst die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts jeweils zur Vertretung untereinander berufen. Ist eine Vertretung untereinander nicht möglich, so sind die Vertreter in der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge heranzuziehen.

510

Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern

In Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wirken abgeordnete Richter nicht mit.

511

Güterichter

1. Die Aufgaben des Güterichters i.S. der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden zugewiesen an

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Pflaum,
Richterin am OLG	Schwandt,
Richterin am OLG	Viering
Richter am OLG	Dr. Hagge.

2. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt nach Absprache unter den Güterichtern.

512

Ergänzungsrichter

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind. Dabei bleiben an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter unberücksichtigt.
2. Liegt die Voraussetzung von Ziff. 1 Satz 1 nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des Hanseatischen

Oberlandesgerichts berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Erganzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Erganzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalter Nachstjungere berufen. Bei gleichem allgemeinem Dienstalter geht der Lebensjungere vor.

Dabei bleiben unberucksichtigt

- a) Beisitzer der Staatsschutzsenate sowie Richter, die bereits als Ermittlungsrichter mit dem Verfahren, in dem die Zuziehung eines Erganzungsrichters angeordnet wird, befasst waren,
 - b) Richter, die innerhalb der zuruckliegenden 6 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden zum Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden sind,
 - c) Richter, die mit hochstens 1/2 Pensum in der Rechtsprechung tatig sind,
 - d) an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter,
 - e) Richter, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - f) Richter, die bereits als Erganzungsrichter berufen oder in den zuruckliegenden zwei Jahren als Beisitzer in einem Staatsschutzsenat tatig waren,
3. Steht nach den oben genannten Kriterien kein Richter mehr als Erganzungsrichter zur Verfugung, weil alle bereits einmal als Erganzungsrichter berufen waren, wird so verfahren, als sei keiner von ihnen bereits als Erganzungsrichter berufen gewesen. Die Berufung erfolgt dann in der in Ziff. 2 genannten Reihenfolge.
 4. Die Tatigkeit als Erganzungsrichter hat Vorrang gegenuber derjenigen in einem anderen Senat.

601

Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen:

- a) Die Sachen aus den Spezialgebieten sind im weitesten Sinne aufzufassen, so dass z.B. Streitigkeiten, in denen es sich um Verwertung des Patents, Patentgebühren, Beschwerden in Patentsachen, Regresse und dergleichen handelt, zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehören. Der Begriff Schiffsunfälle umfasst alle mit der Schifffahrt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Unfälle. Der Begriff Straßenverkehrsunfälle umfasst nicht nur Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch diejenigen, die sich auf Privatstraßen oder im Gebiet des Hamburger Hafens ereignet haben.

An die Spezialsenate gelangen auch Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte in solchen Sachen, in denen ein Senat auf Grund seiner Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat.

An die Spezialsenate gelangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Schiedsverfahren betreffend Anträge gem. § 1062 ZPO, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. II 5 oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 4 zuständig ist.

- b) Handelt es sich bei den Streitigkeiten, in denen der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. II 1a oder b seines Zuständigkeitskatalogs zuständig wäre, um Materien, die anderen Zivilsenaten als Spezialgebiete zugewiesen worden sind, so sind diese Senate zuständig.

602

Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate:

- a) Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Spezialzuständigkeit verschiedener Senate führen, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist.
- b) Eine Streitigkeit, die wegen der Spezialzuständigkeit eines Senates in diesen gelangt ist, begründet keinen Sachzusammenhang für weitere Sachen, die keine Spezialsachen sind.

Eine Streitigkeit, die wegen der Spezialzuständigkeit in einen Bank- und Finanzsenat oder in einen Bausenat gelangt ist, kann allerdings nach den all-

gemeinen Regeln Sachzusammenhang für weitere Sachen begründen, soweit diese ebenfalls Spezialsachen sind. Dies gilt auch, soweit der 3. bzw. 5. bzw. 15. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziff. 2 bzw. gemäß Rdnr. 205 Ziff. 2 bzw. Rdnr. 215 Ziff. II 1 zuständig sind. Dies gilt ferner, soweit der 4. Zivilsenat gemäß Rdnr. 204 Ziff. II zuständig ist.

Geht eine neue Streitigkeit ein, für die eine Spezialzuständigkeit eines Senates besteht, geht diese einer etwaigen Zuständigkeit eines anderen Senats wegen Sachzusammenhangs (vgl. Rdnr. 702) vor.

Steht eine neu eingehende Streitigkeit in Sachzusammenhang mit verschiedenen Sachen, für die bereits unterschiedliche Senate zuständig sind oder waren, ist hierfür derjenige Senat mit der ältesten Sache zuständig.

- c) Soweit die Anwendung der Regelungen der §§ 16 bis 20 GeschGehG im Streit steht, richtet sich die Zuständigkeit nach der des Hauptprozesses.

603

Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen:

- a) Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen sowie für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

Dies gilt nicht, wenn die Berufung vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird.

- b) Für Beschwerden über Entscheidungen des Landgerichts nach § 769 ZPO gilt Folgendes:

Hat das Landgericht als Gericht erster Instanz entschieden, so ist - soweit keine Spezialzuständigkeit durchgreift - der Senat zuständig, der im Turnus (vgl. Rdnrn. 701 ff.) an der Reihe ist. Hat das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden, so ist der 6. Zivilsenat zuständig.

- c) Kommt bei Streitigkeiten, die dem 4. Zivilsenat nach Ziff. II. 1 seiner Spezialzuständigkeit zugewiesen worden sind, eine Zuständigkeit des 1. Kartellsenats allein im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34 GWB a. F. in Betracht, so geht die Spezialzuständigkeit des 4. Zivilsenats vor.

- d) Die Regelung in Rdnr. 702 über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gilt für die Streitigkeiten, die dem 8., 10. und 14. Zivilsenat nach Ziff. 2 und dem 9. Zivilsenat nach Ziff. II 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, entsprechend.

Verteilung der Zivilsachen:

701

Grundsätze

1. Maßgebend für die Bestimmung des zuständigen Senats sind der Zeitpunkt des Eingangs einer Sache beim Hanseatischen Oberlandesgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.

Für die Reihenfolge der Zuteilung ist bei den über den elektronischen Rechtsverkehr neu eingehenden Sachen der Eingangszeitpunkt maßgebend, wie er sich aus dem forumSTAR-Eingangskorb ergibt. Bei den nicht über den elektronischen Rechtsverkehr neu eingehenden Sachen ist für die Reihenfolge der Zuteilung der Zeitpunkt des Eingangs in der Annahmestelle (Zimmer 105) maßgebend. Die nicht elektronischen Eingänge werden an jedem ungeraden Werktag (Montag bis Freitag) nach dem letzten elektronischen Eingang, der an einem solchen Tag vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, nacheinander in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Die näheren Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rdnrn. 900 ff.).

2. Die Verteilung der Zivilsachen erfolgt wie folgt:
 - a. Soweit in den Rdnrn. 201 – 217, 401 – 408 und 601 – 603 eine ausschließliche Spezialzuständigkeit eines Senats bestimmt ist, erhält der Senat die Sache im Wege der Direktzuweisung.
 - b. Für die Spezialzuständigkeiten, für die in den unter a. benannten Rdnrn. eine Turnusverteilung vorgesehen ist, werden jeweils gesonderte Nebenturnusse geführt (Rdnr. 706 Ziffn. 3 ff.).
 - c. Im Hauptturnus werden die zweitinstanzlichen Prozessverfahren (Registerzeichen U), die Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens (Registerzeichen UH) sowie die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen zugeteilt, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht.
 - d. Im allgemeinen Beschwerdeturnus werden die Beschwerdeverfahren zugeteilt (Registerzeichen W), soweit keine Spezialzuständigkeit besteht.

Zivilsachen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, werden im Hauptturnus verteilt.

3. Der Umfang der Teilnahme der Zivilsenate an den jeweiligen Turnusverteilungen ergibt sich aus Rdnr. 706.
4. Die direkt oder nach Maßgabe eines Nebenturnusses zugeteilten Verfahren werden grundsätzlich mit ihrer jeweiligen Wertigkeit auf den dem Registerzeichen entsprechenden Haupt- oder den allgemeinen Beschwerdeturnus angerechnet, soweit der Senat an der Zuteilung am Haupt- und allgemeinen Beschwerdeturnus teilnimmt.

Darüber hinaus gelten folgende abweichende bzw. ergänzende Regelungen:

- a. Die gemäß Rdnr. 201 Ziff. II 1, Satz 3 dem 1. Zivilsenat, Rdnr. 214 Ziff. II 2 dem 14. Zivilsenat, Rdnr. 211 Ziff. II 4, soweit sie Freigabeverfahren auf Antrag der Gesellschaft gem. § 246 a Aktiengesetz betreffen, dem 11. Zivilsenat sowie die gem. Rdnr. 213 Ziff. II 7 dem 13. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf den Hauptturnus angerechnet.
 - b. Die gemäß Rdnr. 405 dem Baulandsenat zugewiesenen Verfahren werden zugunsten des im Wesentlichen personengleich besetzten 1. Zivilsenats auf den Hauptturnus angerechnet.
 - c. Die gemäß Rdnr. 202 Ziffn. II 6 und 7, Rdnr. 206 Ziff. II 11 und Rdnr. 211 Ziff. II 6 dem 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsstreitigkeiten, werden zugunsten dieser Senate auf den allgemeinen Beschwerdeturnus angerechnet.
 - d. Die gemäß Rdnr. 202 Ziff. II 4 dem 2. Zivilsenat, 207 Ziffn. II 3 und 4 dem 7. Zivilsenat und Rdnr. 212 Ziff. 5 dem 12. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf den Turnus der Familiensachen angerechnet.
 - e. Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO werden auf den Hauptturnus angerechnet. Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO werden auf den allgemeinen Beschwerdeturnus angerechnet.
 - f. Die gemäß Rdnrn. 216 und 217 dem 16. bzw. 17. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden nach Maßgabe von Rdnr. 718 Ziff. 3 auf den Turnus der Strafsachen angerechnet.
 - g. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht anzurechnen.
5. Die Zuteilung der Sachen, die im Rotationsverfahren zugeteilt werden, wird von der Verteilerstelle softwarebasiert über das Programm forumSTAR vorgenommen. Für jeden Senat wird in den Rotationsverfahren, an denen er teilnimmt (Hauptturnus, Beschwerdeturnus, Nebenturnusse), jeweils ein Punktekonto

über das Programm forumSTAR geführt. Das Punktekonto wird in jedem Rotationsdurchgang mit Punkten im Umfang der jeweils festgelegten Turnuslänge ausgestattet, die sich aus der Rdnr. 706 ergeben. Bei Zuteilung einer Sache im Rotationsverfahren werden je nach vorab in Rdnr. 701 Ziff. 7 festgelegter Wertigkeit Punkte vom Punktekonto des Senats abgezogen.

6. Im Rahmen der softwarebasierten Geschäftsverteilung bestimmt sich die Anzahl der in einem Rotationsdurchgang zuzuteilenden Verfahren nach dem aktuellen Kontostand des Punktekontos des Senats. In jedem Rotationsdurchgang erhält ein Senat, beginnend mit dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Verfahren zugewiesen, bis der Kontostand des Punktekontos auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand eines Senats nach einer Zuteilung auf null oder ins Minus, wird sofort eine Turnuslänge auf das Punktekonto aufaddiert und es beginnt gemäß Satz 2 die Zuteilung an den Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer. Ist in einem Rotationsdurchgang ein Senat an der Reihe, dessen Kontostand bereits null beträgt oder im Minus ist, erhält dieser Senat keine Zuteilung; es wird in diesem Fall sogleich eine Turnuslänge auf das Punktekonto des Senats aufaddiert und die Zuteilung wird bei dem Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer fortgesetzt. Nach Aufaddieren einer Turnuslänge wird ein Senat erst im nächsten Rotationsdurchgang wieder berücksichtigt, wenn alle Senate im Verfahren entsprechend Satz 2 an der Reihe waren und wenn der Senat einen positiven Kontostand aufweist. Weisen in einem Rotationsdurchgang sämtliche Senate einen Kontostand von null oder weniger auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis ein Senat einen positiven Kontostand aufweist; dieser Senat erhält dann das nächste Verfahren zugewiesen.
7. Bei der Zuweisung der Verfahren an einen Senat werden folgende Wertigkeiten der Sachen in Punkten zugrunde gelegt:

Verfahren	Reg.-Z.	Wertigkeit
Zweitinstanzlichen Prozessverfahren, erstinstanzlichen Zivilprozesssachen sowie Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden	AktG, CC, EK, Kap, Kart, Not, Sch, SchH, U, UH, UKI, Verg, VKI	400
Bausachen	U	600
Beschwerdeverfahren	W	135
Kostenbeschwerden	W	100

Spruchverfahren	W	600
Bestimmung zuständiges Gericht	UH	135
Allgemeines Register	AR	135
Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO	SchH	135
Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit	VA	135

8. Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten - bei Doppelnamen der erste Familienname - oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) sowie Vorsatzwörter (z.B. von der, van). Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes kommt nicht in Betracht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend; bei gleichem Vornamen geht die Rechtsmittelschrift vor, bei welcher die Klagschrift das frühere Datum trägt. Entsprechendes gilt in Beschwerdesachen. Im Übrigen ist entscheidend: Bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum. Bei gleicher juristischer Person im Passivrubrum erfolgt die Verteilung nach alphabetischer Reihenfolge im Aktivrubrum; die Sätze 2-7 gelten sinngemäß.
9. Kann bei Eingang einer Eilsache der in dem jeweiligen Turnus zuständige Senat – etwa wegen eines Ausfalls des Computersystems – nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist das Verfahren nach Vergabe eines Hilfsaktenzeichens dem Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl in der jeweiligen Turnusverteilung zuzuteilen. Gehen mehrere dieser Eilsachen ein, so werden sie in numerisch aufsteigender Reihenfolge den Senaten zugewiesen, die auf den Senat folgen, dem die erste Sache zugewiesen ist. Ist der Senat mit der höchsten Ordnungszahl erreicht, beginnt die Zuteilung erneut bei dem Senat mit der niedrigsten

Ordnungszahl. Können Verfahren in der Verteilerstelle wieder eingetragen werden, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, dem die Sache zuerst zugeteilt wurde, und dieser Senat erhält einen Bonus in Höhe der Wertigkeit der jeweiligen Sache gemäß Rdnr. 704.

10. Am 1. Januar des neuen Geschäftsjahres beginnt die Zuteilung in allen Rotationsverfahren bei dem Senat, der am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Die Kontostände des Punktekontos der Senate werden in das neue Geschäftsjahr übertragen und fortgeschrieben.

Für die erstmalige Einführung der softwarebasierten Geschäftsverteilung ab dem 1. Januar 2025 gilt Folgendes:

Verfahren, die vor dem 1. Januar 2025 bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht eingegangen, aber im Jahr 2024 nicht mehr zugeteilt worden sind, werden nach den über die Verteilung getroffenen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung verteilt. Nach Zuteilung des letzten Eingangs aus dem Geschäftsjahr 2024 wird der letzte Stand des händischen Rotationsverfahrens in einen Kontostand für die softwarebasierte Geschäftsverteilung übertragen. Vorträge sowie zuvor bereits vom Präsidium beschlossene Be- und Entlastungen werden gemäß den in Rdnr. 701 Ziff. 7 genannten Wertigkeiten bei den Kontoständen der Senate in den jeweiligen Turnusverteilungen berücksichtigt.

702

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

1. Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig oder nach Eingang der Berufungsbegründung beendet worden ist, es sei denn, der Berichterstatter des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) gehört dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung in der neuen Sache nicht mehr an.

Diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zu Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

2. Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn

die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

3. Liegt jedoch die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, wenn seit dem Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind.

4. Zwischen Berufungen und Beschwerden besteht Sachzusammenhang nur, wenn das Beschwerdeverfahren einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein Prozesskostenhilfverfahren betrifft. Dieselbe Rechtssache betreffende Beschwerden sind auch dann an den mit der Berufung befassten Senat abzugeben, wenn ein Sachzusammenhang gemäß Satz 1 nicht begründet ist.
5. Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die turnusmäßig zu verteilenden Beschwerden fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.

Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit besteht, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter dieselbe Spezialzuständigkeit fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der über die erste Beschwerde entschieden oder noch zu entscheiden hat, es sei denn, der Berichterstatter für die erste Beschwerde gehört dem Senat zum Zeitpunkt des Eingangs der zweiten Beschwerde nicht mehr an. Die Regelung in Ziff. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

6. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, so ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen anderen Senat ausgesprochen. Sofern der Bundesgerichtshof keinen konkreten Senat bestimmt hat, ist die Sache unter Ausschluss des zuvor mit der Sache befassten Senats im Turnus zu verteilen. Die Regelung in Satz 1, 1. Halbsatz gilt auch, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Existiert der hiernach an sich zuständige Senat nicht mehr, so ist die Sache im Turnus zu verteilen, es sei denn, der aufgelöste Senat war als Hilfssenat oder a-Senat neben einem noch bestehenden Senat eingerichtet worden. In diesem Fall ist der noch bestehende Senat zuständig. Handelt es sich um eine Sache, für die zum Zeitpunkt des erneuten Eingangs eine Spezialzuständigkeit besteht, so gelangt die Sache an diesen Spezialsenat. Bestehen mehrere Senate mit der entsprechenden Spezialzuständigkeit, so wird die Sache in deren Nebenturnus verteilt.

7. Wiederauflebende Verfahren (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

703

Sonstige Ausnahmen vom Turnus

1. Fällt eine Sache einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so ist die Sache im Turnus neu zu verteilen. Der abgebende Senat erhält einen Malus.
2. In Sachen, in denen im 14. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

704

Anrechnung von Abgaben und Übernahmen (Bonus-/Malusanrechnung)

1. Soweit es generell oder durch Präsidiumsbeschluss im Einzelfall angeordnet ist, werden Punkte von dem Kontostand eines Senats subtrahiert (Bonus) oder auf den Kontostand addiert (Malus). Die Buchung des Bonus bzw. Malus auf dem Punktekonto erfolgt zum jeweils festgelegten Zeitpunkt; ist kein Zeitpunkt festgelegt, erfolgt die Buchung unverzüglich.
2. In folgenden Fällen ist ein Bonus bzw. Malus zu verbuchen:
 - a. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat einen Bonus in Höhe der Wertigkeit der jeweiligen Sache gemäß Rdnr. 701 Ziff. 7 und der abgebende Senat einen Malus im Umfang der bei Zuteilung der Sache an diesen Senat vom Punktekonto abgezogenen Punkte erhält.
 - b. Soweit eine Zuteilung zugleich unter Anrechnung auf den Hauptturnus, den allgemeinen Beschwerdeturnus oder einen anderen Nebeturnus erfolgt, wird bei der internen Abgabe auch dort der Bonus bzw. Malus berücksichtigt (doppelte Anrechnung). Die Anrechnung des Bonus erfolgt bei Übernahme des Verfahrens, die Anrechnung des Malus in entsprechender Anwendung der Ziff. 3.

- c. Die Regelung unter lit. a gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO.
 - d. Senate, in denen Richter als Güterichter in Zivilsachen tätig sind, erhalten für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, einen der Verfahrenswertigkeit entsprechenden Bonus im Hauptturnus. Der Senat erhält auch dann einen entsprechenden Bonus, wenn ein nicht in einem Familiensenat tätiger Richter als Güterichter in Familiensachen tätig wird.
3. Kann ein in der Geschäftsverteilung vorgesehener Bonus oder Malus systembedingt nicht oder nicht unverzüglich in forumSTAR verbucht werden (z.B. bei interner Abgabe eines Verfahrens aus einem Nebenturnus oder an einen Nebenturnus unter gleichzeitiger Berücksichtigung im Hauptturnus oder bei Eintragung eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs in einen Nebenturnus unter gleichzeitiger Berücksichtigung im Hauptturnus), so ist dieser von der Verteilerstelle zur späteren Buchung in einer Liste vorzumerken. Jeden Monat werden die jeweils bis einschließlich des 15. Kalendertages (15.01., 15.02., 15.03. usw.) von der Verteilerstelle in der Liste vorgemerkten Bonus- oder Maluspunkte zum folgenden Monatsersten durch manuelle Änderung des Kontostands des betroffenen Senats verbucht. Die näheren Einzelheiten zur Vormerkung regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rdnr. 900 ff.).

705

Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

706

Turnuslängen der Zivilsenate:

1. Hauptturnus

Senat	Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
1. Zivilsenat	400 ab 01.02.25: 300	
3. Zivilsenat	250 Ab 01.05.25: 200	01.03.25: 1600 Malus
4. Zivilsenat	300 ab 01.04.25: 360	01.03.25: 11424 Malus
5. Zivilsenat	300 Ab 01.06.25: 200 Ab 17.06.25: 300	
6. Zivilsenat	300 Ab 01.06.25: 200 Ab 03.06.25: 250	
7. Zivilsenat	200	01.03.25: 6958 Bonus
8. Zivilsenat	78	
9. Zivilsenat	275	
10. Zivilsenat	50	01.03.25: 400 Bonus
11. Zivilsenat	400	
12. Zivilsenat	50	01.03.25: 800 Bonus
13. Zivilsenat	333 ab 01.05.25: 320	01.03.25: 400 Bonus
14. Zivilsenat	313 ab 01.05.25: 300	
15. Zivilsenat	325	01.03.25: 1800 Bonus

2. Allgemeiner Beschwerdeturnus

Senat	Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
1. Zivilsenat	135 ab 01.02.25: 101	
6. Zivilsenat	101 Ab 01.06.25: 68	
8. Zivilsenat	26	
9. Zivilsenat	93	
10. Zivilsenat	17	
11. Zivilsenat	135	
12. Zivilsenat	17	
13. Zivilsenat	112 ab 01.05.25: 108	
14. Zivilsenat	105 ab 01.05.25: 101	

3. Bausachen

a. Hauptturnus Bausachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
4. Zivilsenat	600	
15. Zivilsenat	360	

b. Beschwerdeturnus Bausachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
4. Zivilsenat	135	
15. Zivilsenat	81	

4. Allgemeine Wettbewerbssachen

a. Hauptturnus Allgemeine Wettbewerbssachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
5. Zivilsenat	200	
15. Zivilsenat	400	

b. Beschwerdeturnus Allgemeine Wettbewerbssachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
5. Zivilsenat	135	
15. Zivilsenat	270	

5. Allgemeine Markensachen

a. Hauptturnus Allgemeine Markensachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
3. Zivilsenat	400	
5. Zivilsenat	400	

b. Beschwerdeturnus Allgemeine Markensachen

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
3. Zivilsenat	135	
5. Zivilsenat	135	

6. Bestimmung des zuständigen Gerichts

Senat	Interne Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
6. Zivilsenat	135	
11. Zivilsenat	135	

707

Behandlung falsch eingetragener Eingänge:

Werden eine oder mehrere Sachen aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung in forumSTAR im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt durch einen Bonus bzw. Malus gemäß Rdnr. 704.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Verteilerstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie – wiederum über die Verteilerstelle – an den tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt entsprechend den Regelungen für die Abgabe/Übernahme einer Sache innerhalb des Gerichtes (Rdnr. 704).

Verteilung der Familiensachen

708

Grundsätze

1. Die Verteilung der Familiensachen erfolgt wie folgt:
 - a. Soweit in den Rdnrn. 202, 207, 210, 212, 213 eine ausschließliche Spezialzuständigkeit eines Senats bestimmt ist, erhält der Senat die Sache im Wege der Direktzuweisung.
 - b. Für die Spezialzuständigkeiten im Sinne der Rdnrn. 202, 207, 210, 212, 213, für die eine Turnusverteilung vorgesehen ist, wird ein gesonderter Nebenturnus geführt (Rdnr. 711 Ziff. 3).
 - c. Im Turnus der Familiensachen werden die Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in Hauptsache- und einstweiligen Anordnungsverfahren zugeteilt, in denen der Richter zuständig ist, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenentscheidungen, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht (Registerzeichen UF).
 - d. Im Beschwerdeturnus in Familiensachen werden die Beschwerden in Familiensachen (Registerzeichen WF), die Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens (Registerzeichen UFH) und Verfahren des Allgemeinen Registers in Familiensachen (Registerzeichen AR) zugeteilt, soweit sie keine Spezialzuständigkeit besteht.
2. Ergänzend finden die Rdnrn. 701 und 703 Ziff. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Verfahren mit dem Registerzeichen UF eine Wertigkeit von

320 Punkten,

für die Verfahren mit den Registerzeichen WF, UFH und AR eine Wertigkeit von

110 Punkten

zugrunde gelegt wird. Soweit für die Zuteilung Familien- oder sonstige Namen maßgeblich sind, ist der Familienname – bei Doppelnamen der erste Name – der betroffenen Familie entscheidend.
3. Für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, in denen in erster Instanz das Familiengericht entschieden hat, sind die Familiensenate nach Maßgabe des für sie geltenden Turnus zuständig.

4. In Sachen, in denen im 4. Senat für Familiensachen bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das jeweilige Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

709

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

Sämtliche denselben Personenkreis betreffende Verfahren werden von dem Senat für Familiensachen bearbeitet, bei dem die erste Sache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Gehört jedoch der Berichterstatter des ersten Verfahrens oder eines Folgeverfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache einem anderen Senat für Familiensachen an, so ist dieser zuständig. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren seit Eingang der Sache beim OLG länger als fünf Jahre zurück, so ist kein Sachzusammenhang i.S.v. Satz 1 oder 2 mehr gegeben. Als derselbe Personenkreis sind Personengruppen zu sehen, denen mindestens eine identische Person als Elternteil oder Ehegatte/Lebenspartner/in gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz angehört. In Gewaltschutzverfahren gilt ergänzend Rdnr. 702 Ziff. 2. Diese Regelungen gelten für vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Familiensachen entsprechend, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt. Sie gelten ferner entsprechend für Sachen, in denen nach § 10 Abs. 1 AktenO verfahren worden ist. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht, wenn nach Anhängigkeit einer Familiensache eine weitere Familiensache eingeht, für die eine familienrechtliche Spezialzuständigkeit (Rdnr. 202 Ziff. II 2 und Ziff. 6c 1. Alternative, Rdnr. 212 Ziffn. 1, 3, 4, 6) besteht. Diese Sache gelangt in die Zuständigkeit des für sie speziell zuständigen Senats. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn nach Anhängigkeit einer familienrechtlichen Spezialsache in diesem Sinne eine weitere allgemeine Familiensache eingeht.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, sobald die Sache erstmals terminiert wurde.

Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2017 eingegangen und seinerzeit in die Zuständigkeit des 5. Familiensenats gefallen sind, begründen keine Zuständigkeit des 5. Familiensenats wegen Sachzusammenhangs für neue, ab dem 1. Januar 2021 eingehende Sachen, die denselben Personenkreis betreffen.

Beschleunigungsbeschwerden gemäß Rdnrn. 202 Ziff. 4 und 207 Ziff. 4 begründen keinen Sachzusammenhang.

710

Anrechnung auf den Turnus:

Die Rdnrn. 704, 705 und 707 finden sinngemäß Anwendung. In Ergänzung zu Rdnr. 704 Ziff. 2 lit d. erhält der 2. Zivilsenat auch dann im Turnus der Familiensachen einen Bonus, wenn ein Mitglied seines Senates als Güterichter in Zivilsachen tätig wird.

711

Turnuslängen der Familiensenate:

1. Turnus der Familiensachen

Senat	Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
1. Familiensenat	250 ab 01.05.25: 266	01.03.25: 4800 Bonus
2. Familiensenat	190 Ab 01.08.25: 200	01.03.25: 2964 Bonus
3. Familiensenat	275	01.03.25: 2240 Bonus
4. Familiensenat	0 ab 01.03.25: 75 ab 01.04.25: 100 ab 03.06.25: 200	01.03.25: 6958 Bonus
5. Familiensenat	80	

2. Beschwerdeturnus in Familiensachen

Senat	Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
1. Familiensenat	69 ab 01.05.25: 73	ab 01.03.25: 110 Bonus
2. Familiensenat	52 Ab 01.08.25: 55	
3. Familiensenat	76	ab 01.03.25: 220 Bonus
4. Familiensenat	0 ab 01.03.25: 20 ab 01.04.25: 27 ab 03.06.25: 55	
5. Familiensenat	22	

3. Turnus in Kindesentführungssachen

Senat	Turnuslänge	Einmaliger Bonus bzw. Malus
2. Familiensenat	320	
3. Familiensenat	320	

Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus

Die in den Rdnrn. 303 Ziff. 1, 3 und 4, 304 Ziff. 1, 3 und 4 und 308 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 3., 4. und 8. Strafsenat verteilt. Dabei wird für Sachen, die sich auf einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens beziehen und für Sachen gemäß 303 Ziff. 5, 304 Ziff. 5 und 308 Ziff. 5 (erstinstanzliche Sachen) einerseits sowie alle übrigen Sachen andererseits jeweils ein gesonderter Turnus geführt (Turnus für erstinstanzliche Staatsschutzsachen und Turnus für sonstige Staatsschutzsachen).

Die nicht in Rdnrn. 301 - 309 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 1., 2., 5., 6. und 9. Strafsenat verteilt (Turnus der allgemeinen Strafsachen). Die Zuteilung bemisst sich beim 1. und 2. Strafsenat nach der Anzahl der Richterpenen der dort geschäftsplanmäßig jeweils eingesetzten Richter einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere mit einem Anteil von $\frac{2}{3}$ des Umfangs, in dem sie dem Senat zugewiesen sind. Richter mit einem Pensum von weniger als 25 % bleiben bei der Turnusverteilung unberücksichtigt.

Der 5., 6. und 9. Strafsenat nehmen regelmäßig mit jeweils einem richterlichen Pensum am Turnus der allgemeinen Strafsachen teil. Sofern dem 5., 6. oder 9. Strafsenat zusätzlich ein abgeordneter Richter zur Erprobung zugewiesen wird, nimmt der jeweilige Senat für den Zeitraum der Abordnung in einem erhöhten Maße am Turnus teil, nämlich jeweils zusätzlich zu $\frac{2}{3}$ des Umfangs, in dem der abgeordnete Richter dem Senat zugewiesen ist.

War oder ist der 2. Strafsenat in einem Verfahren nach seiner Spezialzuständigkeit (Rdnr. 302) tätig, so ist für weitere Anträge oder Rechtsmittel in derselben Sache der 1. Strafsenat zuständig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Ausschließung eines Verteidigers und weitere Anträge oder Rechtsmittel in der Sache gleichzeitig eingehen.

Hat ein Senat in einem Revisionsverfahren entschieden, so ist in dem dieselbe Sache betreffenden Wiederaufnahmeverfahren für weitere Anträge oder Rechtsmittel der 2. Strafsenat bei Vorbefassung des 1. oder 6. Strafsenats, der 5. Strafsenat bei Vorbefassung des 2. Strafsenats, der 1. Strafsenat bei Vorbefassung des 3. oder 5. Strafsenats und der 6. Strafsenat bei Vorbefassung des 9. Strafsenats zuständig.

In Sachen, in denen im 16. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet der 9. Strafsenat bei der turnusmäßigen Zuteilung des Ausgangsverfahrens aus.

713

Bei der Turnuszuteilung gilt Folgendes:

Am 1. Januar beginnt der jeweilige Turnus bei dem Senat, der am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Vorträge werden dabei jeweils angerechnet.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

1. In Revisions­sachen entscheidet der Name des Revisionsführers bzw. bei Revision der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers oder des Privatklägers der Name des Revisionsgegners, bei mehreren Revisionsführern oder Revisionsgegnern der Name des ersten im Urteilsrubrum genannten Revisionsführers oder Revisionsgegners.
2. In Ws-Sachen entscheidet der Name des ersten im Beschlussrubrum genannten Beschuldigten. Das gilt entsprechend für Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers oder Privatklägers.
3. Bei Beschwerden von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (§ 304 Abs. 2 StPO) entscheidet der Name des Beschwerdeführers.
4. In Sachen gemäß Rdnrn. 303 Ziffn. 1, 3 und 4, 304 Ziffn. 1, 3 und 4 und 308 Ziffn. 1, 3 und 4 entscheidet der Name des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

714

Zuständigkeit bei Vorbefassung

War ein Senat bereits mit einer Sache befasst, so gelangen weitere Rechtsmittel oder Anträge desselben oder anderer Beschwerdeführer sowie die Haftprüfungen an diesen Senat; waren bereits mehrere Senate mit einer Sache befasst, so gelangt die neue Sache an den zuletzt mit der früheren Sache befassten Senat. Liegt jedoch die Entscheidung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Die Zuständigkeiten für erstinstanzliche Hauptverfahren bleiben unberührt.

715

Ein Senat war bereits mit einer Sache befasst, wenn

- a) die frühere und die neue Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden – außer im Verhältnis zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie in Vollstreckungsverfahren gegen unterschied-

liche Verurteilte –, wobei in Fällen der Verfahrensverbindung auch das Js-Aktenzeichen der einbezogenen Sache und – im Verhältnis von Vollstreckungsverfahren untereinander – in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Rechtsfolgenbestimmung nach § 31 Abs. 2 JGG auch das Js-Aktenzeichen des die einbezogene Strafe bzw. das einbezogene Urteil betreffenden Verfahrens eine Vorbefassung begründet, oder

- b) in den Verfahren, die Straftaten der §§ 123 bis 131 StGB betreffen, den weiteren Anträgen, Beschwerden oder Haftprüfungen ganz oder teilweise derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. In den Fällen des § 129 StGB erfasst der Sachzusammenhang auch Teilnehmer an den Straftaten, die Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeworfen werden.
- c) Für Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG gilt als Js-Aktenzeichen gemäß Ziff. a) das der Vollstreckungsgrundlage.

Abweichend zu lit. a) begründet

- eine Befassung gemäß Rdnrn. 301 Ziff. 3, 305 Ziff. 2 und 306 Ziff. 2 keine Vorbefassung;
- in Verfahren gemäß Rdnrn. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 und 308 Ziff. 1 ein früherer Eingang im Turnus für sonstige Staatsschutzsachen keine Vorbefassung im Verhältnis zu einer erstinstanzlichen Sache.

Die Spezialzuständigkeit des 1. Strafsenats gemäß Rdnr. 301 Ziff. 3 für Rechtsmittel betreffend den Einwand gegen die Besetzung einer Strafkammer im Fall des § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO geht den Regelungen über die Zuständigkeit wegen einer Vorbefassung gemäß Rdnrn. 716 und 717 vor.

716

Anrechnung auf den Turnus:

1. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den jeweiligen Turnus anzurechnen.
2. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Zuteilung mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung von Verfahren.
3. Der 1. bzw. 9. Strafsenat werden nach Eingang einer Sache gemäß Rdnr. 217 bzw. Rdnr. 216 im Turnus der allgemeinen Strafsachen jeweils zweimal übersprungen.

4. Der 1. Strafsenat wird nach Eingang jeder zweiten Sache gemäß Rdnr. 301 Ziff. 1 (Auslieferungssachen) im Turnus der allgemeinen Strafsachen einmal übersprungen.
5. Jeder beim Ermittlungsrichter I oder II oder den Vertretern der Ermittlungsrichter neu eingehende Antrag wird dem Strafsenat, dem der Ermittlungsrichter angehört, im Turnus der allgemeinen Strafsachen als Eingang zugute gebracht.
6. Die im Turnus für sonstige Staatsschutzsachen gemäß Rdnr. 714 eingehenden Sachen werden im Turnus der allgemeinen Strafsachen wie folgt als Eingang zugute gebracht: Sachen des 3. Strafsenats beim 5. Strafsenat, Sachen des 4. Strafsenats beim 6. Strafsenat und Sachen des 8. Strafsenats beim 9. Strafsenat.
7. Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Eingangsgeschäftsstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie - wiederum über die Eingangsgeschäftsstelle - an den tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt derart, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist.

Allgemeine Richtlinien

1. Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer und Kartellbeschwerden gemäß § 73 GWB sowie Landwirtschaftssachen sind im Berufungsturnus zu verteilen.

Fideikommissachen sind als Berufungssachen zu behandeln. Das gleiche gilt für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Vorlagebeschlüsse des Landgerichts über Rechtsfragen in Kartellsachen gemäß § 83 GWB, Verfahren nach §§ 304 ff AktG, Landwirtschaftssachen, erstinstanzliche Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer, Restitutionsklagen und erst in der Berufungsinstanz anhängig werdende Arreste oder einstweilige Verfügungen.

2. Bei im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdenden Änderungen der Turnuszuteilung von Zivil- und Familiensachen werden bis zu dem Zeitpunkt der Änderung nicht wirksam gewordene Entlastungen gutgebracht.
3. Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben.

Die Zuteilung der bis zur Abgabe dieser Sache eingegangenen und turnusgemäß verteilten Sachen bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache in einen falschen Turnus (z.B. UF statt WF) gelangt und neu zu verteilen ist.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

4. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder nach Erlass eines Hinweises gem. § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO ist - außer in Familiensachen oder im Falle einer Spezialzuständigkeit gem. Rdnrn. 201 Ziff. I, 202 Ziff. I, 204 Ziff. I, 206 Ziff. I, 207 Ziff. I, 208 Ziff. I, 209 Ziff. I, 211 Ziff. I, 213 Ziff. I oder 214 Ziff. I - eine Abgabe ausgeschlossen; unberührt hiervon bleibt die Sonderregelung bei Erhebung des Kartelleinwandes. Im Übrigen ist die Rückgabe in den Turnus ausgeschlossen, wenn seit Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind; unberührt bleibt die Möglichkeit, auch noch nach Ablauf dieser Frist eine Sache im Hinblick auf eine Sonderzuständigkeit an einen anderen Senat abzugeben.
5. Bei Sachen, die vor dem 1. Januar 2025 an das Hanseatische Oberlandesgericht gelangt sind oder gelangen, bleibt die bis zum 31. Dezember 2024 geltende Zuständigkeitsregelung auch dann bestehen, wenn nach dieser Geschäftsverteilung ein anderer Senat zuständig ist.

Hamburg, den 11. Dezember 2024

Tully

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan

- 901** Es ist Vorsorge getroffen, dass die nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Rechtsmittelschriften und sonstigen Anträge in Zivil- und Familiensachen und die vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen vorbezeichneter Art nicht bei den Senatsgeschäftsstellen, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen. Als über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehende Sachen im Sinne dieser Randnummern gelten Neueingänge im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) sowie elektronische Anschreiben der Vorinstanz zu einer e-Akte, die über den forumSTAR-Eingangskorb eingehen.

Es ist ebenfalls Vorsorge getroffen, dass die nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Straf- und Bußgeldsachen nicht bei der Geschäftsstelle der Strafsenate, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen.

- 902** Alle nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen werden in der Annahmestelle schnellstmöglich mit dem Datum sowie der aktuellen Uhrzeit gestempelt. Alle Sachen, die den gleichen Stundenstempel-Aufdruck der Annahmestelle tragen, gelten als gleichzeitig eingegangen im Sinne der Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.

- 903** Eilsachen, die nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehen, werden sofort nach Eingang in der Annahmestelle an die/den mit der Verteilung der Sachen beauftragten Mitarbeiter/in weitergeleitet. Sämtliche Eilsachen – gleich ob über den elektronischen Rechtsverkehr oder in Papierform bei Gericht eingegangen – werden vorrangig vor den anderen in derselben Stunde gestempelten oder über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht eingegangenen Verfahren zugeteilt.

Bei Eingängen in Straf- und Bußgeldsachen wird nicht zwischen Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Eingängen unterschieden.

Randnummern 904, 905, 907 Sätze 1, 3, 4 und 909 f. gelten in Straf- und Bußgeldsachen entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Strafsachen Eilsachen und daher vorrangig zu verteilen sind.

- 904** Die Stempelung der nicht über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes sowie ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze, Beschwerdebegründungen oder Prozesskostenhilfesuche und eines ihnen beiliegenden Urteils oder Beschlusses. Dem Stempel ist das Namenszeichen der/des die Stempelung durchführenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters beizufügen.

- 905** Die Verteilung der Sachen auf die Senate erfolgt durch die/den hiermit beauftragte/n Mitarbeiter/in wie folgt:
- 906** ¹Die über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht neu eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs registriert und verteilt. ²Für die Reihenfolge der Zuteilung ist bei den über den elektronischen Rechtsverkehr neu eingehenden Sachen der Eingangszeitpunkt maßgebend, wie er sich aus dem forumSTAR-Eingangskorb ergibt. ³Die/der mit der Verteilung beauftragte Mitarbeiter/in öffnet für die Verteilung über das elektronische Integrationsportal (eIP) das Programm forumSTAR. ⁴In chronologischer Reihenfolge werden die sich im forumSTAR-Eingangskorb befindlichen elektronischen Neueingänge verteilt. ⁵Die/der beauftragte Mitarbeiter/in der Verteilerstelle gibt hierfür die erforderlichen Informationen (Registerzeichen, Eingangsdatum, Sachgruppe etc.) in das Programm forumSTAR ein, wodurch im Folgenden die Sache automatisiert und gemäß den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans zugeteilt wird. ⁶Nachdem über forumSTAR ein Aktenzeichen generiert wurde, legt die/der Mitarbeiter/in der Verteilerstelle direkt in eIP eine eAkte für das Verfahren an. ⁷Sie/Er ruft innerhalb der eAkte den Neueingang auf und setzt auf der ersten Seite einen digitalen Verteilungsvermerk. ⁸Als dann erfolgt die Abgabe der Sache an den zuständigen Senat.
- 907** ¹Bei den nicht über den elektronischen Rechtsverkehr neu eingehenden Sachen ist für die Reihenfolge der Zuteilung der Zeitpunkt des Eingangs in der Annahmestelle (Zimmer 105) maßgebend. ²Die nicht elektronischen Eingänge werden an jedem ungeraden Werktag (Montag bis Freitag) nach dem letzten elektronischen Eingang, der an einem solchen Tag vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, nacheinander in den fortlaufenden Turnus einsortiert. ³Zunächst werden hierbei die unabhängig vom Turnus bestimmten Senaten zugewiesenen Sachen ausgesondert, registriert und zugeteilt. ⁴Dann werden die verbliebenen Sachen in der Reihenfolge der Eingangsstunden unter Berücksichtigung der Verteilungsgrundsätze registriert und verteilt. ⁵Erst anschließend wird die Verteilung der elektronischen Eingänge fortgesetzt. ⁶Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der folgenden Sortierung berücksichtigt.
- 908** Die Fälle, in denen das Programm forumSTAR einen Bonus oder Malus aus technischen Gründen nicht oder nicht unverzüglich auf den Konten eines Senats verbuchen kann, sind für eine spätere Buchung des Bonus/Malus nach Maßgabe der Rdnr. 704 Ziff. 3 GVP in einer Liste zu erfassen.

In folgenden Fällen ist eine Eintragung in der Liste vorzunehmen:

- Erstmalige Zuteilung eines Verfahrens an einen bestimmten Senat wegen Sachzusammenhangs in einem Nebenturnus
- Interne Abgabe eines bereits zugeteilten Verfahrens an einen bestimmten anderen Senat wegen Sachzusammenhangs in einem Nebenturnus
- Interne Abgabe nach irriger Zuteilung im Nebenturnus
- Weitere Fälle, soweit ein Bonus/Malus nicht automatisiert erfolgt

Dabei sind die nachfolgend genannten Informationen zu vermerken:

- Datum der Eintragung
- Aktenzeichen
- Grund der Eintragung in der Liste
- Höhe des nicht in Ansatz gebrachten Bonus/Malus
- Ggf. die für den Bonus/Malus ausgewählte Sachgruppe
- Ggf. neues Aktenzeichen (nach Abgabe)
- Ggf. Aktenzeichen der Sache, mit welcher Sachzusammenhang besteht

Jeden Monat werden die jeweils bis einschließlich des 15. Kalendertages (15.01., 15.02., 15.03. usw.) in der Liste vorgemerkten Bonus- oder Maluspunkte zum folgenden Monatsersten durch manuelle Änderung des Kontostands des betroffenen Senats verbucht.

- 909** Die Tätigkeiten der Annahme- und der Verteilerstelle sind in unregelmäßigen Abständen unangekündigt stichprobenartig zu prüfen.
- 910** Die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird dafür Sorge tragen, dass das vergebene Aktenzeichen Dritten nicht mitgeteilt wird, solange daraus noch Schlüsse gezogen werden können, an welchen Senat die nächste zu verteilende Sache gelangt.

Hamburg, den 11. Dezember 2024

Tully

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts